



**EUROPÄISCHES VERBRAUCHERZENTRUM
LUXEMBURG**

2A, rue Kalchesbrück
L-1852 Luxembourg
Tel. : (+352) 26 84 64-1
Fax : (+352) 26 84 57 61
info@cecluxembourg.lu
www.cecluxembourg.lu

**BEFÖRDERUNG VON
REISEGEPÄCK**

Für die Beförderung von Reisegepäck ist das Montrealer Übereinkommen anwendbar. Es regelt die Haftung der Fluggesellschaft und legt strenge Fristen für die Ansprüche bei Schäden am beförderten Gepäck fest.

Hiervon zu unterscheiden ist die Verordnung Nr. 261/2004/EG über Fluggastrechte, die die Rechte von Passagieren im Falle einer Nichtbeförderung, Verspätung oder Annullierung eines Fluges regelt, jedoch keine Regelung hinsichtlich des Reisegepäcks enthält.

Für die Beförderung von Reisegepäck ist das Montrealer Übereinkommen anwendbar. Es regelt die Haftung der Fluggesellschaft und legt strenge Fristen für die Ansprüche bei Schäden am beförderten Gepäck fest.

VERSPÄTUNG ODER VERLUST VON GEPÄCK

- Anzeige der Verspätung bzw. des Verlusts am Flughafen beim „Gepäck-/luggage claims“-Service. Achten Sie darauf, eine schriftliche Bestätigung zu erhalten.
- Grundbedarf (Körperpflegeprodukte, Unterwäsche, Kleider etc.): Sollten Sie keine Artikel des Grundbedarfs erhalten, haben Sie das Recht, sich diese zu kaufen. Bleiben Sie jedoch zurückhaltend in Bezug auf den Zeitpunkt des Kaufs (abhängig von der wahrscheinlichen Ankunft des Gepäcks), der Menge der Artikel sowie den Preis, damit die Fluggesellschaft die Erstattung Ihrer Einkäufe nicht als unverhältnismäßig ablehnt. Bewahren Sie sämtliche Belege als Nachweis sorgfältig für eine mögliche spätere Rückerstattung auf.
- Verlust: Eingechecktes Gepäck wird als verloren angesehen, wenn die Fluggesellschaft den Verlust als solchen bestätigt oder eine Frist von 21 Tagen nach dem Flug verstrichen ist.
- Beschwerde: Die Schadensersatzanfrage / Anfrage auf Kostenerstattung muss schriftlich (vorzugsweise per Einschreiben) innerhalb einer Frist von 21 Tagen nach Erhalt des Gepäcks (Verspätung) bzw. nach dessen Verlust bei der Fluggesellschaft erfolgen.
- Haftungsbeschränkung: Die Haftung der Fluggesellschaft beschränkt sich auf 1131 SZR (Sonderziehungsrechte). Dies entspricht momentan ca. 1.300 €. Ausnahme: Gesonderte Versicherung von Wertgegenständen im Gepäck beim Check-In (normalerweise gegen Aufpreis).

ZERSTÖRUNG ODER BESCHÄDIGUNG VON GEPÄCK

- Am Flughafen festgestellt: Schadensanzeige unmittelbar am Schalter der Fluggesellschaft am Flughafen und zusätzlich schriftlich (vorzugsweise per Einschreiben) innerhalb einer Frist von 7 Tagen nach Flugankunft an die Fluggesellschaft.

- Beim Öffnen des Gepäcks festgestellt (am Zielort): schriftliche Schadensanzeige gegenüber der Fluggesellschaft (vorzugsweise per Einschreiben) innerhalb einer Frist von 7 Tagen nach Erhalt des Gepäcks.
- Haftungsbeschränkung: 1131 SZR, ca. 1.300 €. Ausnahme: Gesonderte Versicherung von Wertgegenständen im Gepäck beim Check-In (normalerweise gegen Aufpreis).

ANMERKUNG

Es ist empfehlenswert, der schriftlichen Beschwerde eine Kopie aller Belege für die geltend gemachten Beträge beizufügen. Ansonsten wenden die Fluggesellschaften im Allgemeinen Pauschalbeträge (z. B. entsprechend dem Gewicht) an.

Dieses Informationsblatt wurde mit großer Sorgfalt verfasst. Sollten nichtsdestotrotz Auslassungen oder Irrtümer festgestellt werden, kann der Verfasser des Informationsblattes hierfür nicht haftbar gemacht werden. Weder die Europäische Kommission noch irgendeine andere in ihrem Namen handelnde Person sind für eine mögliche Verwendung von Informationen, die dieser Veröffentlichung zu entnehmen sind, verantwortlich.

Mit Unterstützung der Europäischen Kommission, des luxemburgischen Staates und des luxemburgischen Konsumentenschutzes (ULC).



Co-funded by
the European Union